

# GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDES DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, LANDESGRUPPE NW

## I. Mitgliederversammlung

§ 1

### **Sitzungen**

Näheres regelt § 9,2 der Satzung

§ 2

### **Sitzungsleitung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz. Sind Vorsitzender und beide Stellvertreter verhindert, so kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

(2) Wird im Laufe einer Mitgliederversammlung ein neuer Vorsitzender gewählt, leitet der scheidende Vorsitzende die Sitzung bis zu ihrem Ende weiter.

§ 3

### **Nichtöffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Gästen die Anwesenheit gestatten.

§ 4

### **Schriftführer**

Nach der Eröffnung ist ein Schriftführer zu bestimmen, soweit das Protokoll nicht vom Geschäftsführer geführt wird.

§ 5

### **Tagesordnung**

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung zur Abstimmung.

(2) Anträge zur Tagesordnung richten sich nach § 9 der Satzung. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zugelassen werden.

(3) Anträge auf Vertagung sind jederzeit zulässig; über sie wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entschieden.

§ 6

### **Aussprache und Anträge**

(1) Der Vorsitzende hat über jeden Tagesordnungspunkt eine Aussprache zuzulassen.

(2) Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Das Wort zur sachlichen Richtigstellung kann sofort erteilt werden. Die Richtigstellung darf nur kurz und auf die Sache eingehend erfolgen.

(3) Liegen mehrere Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und darüber abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen über diesen Punkt.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist ohne weitere Aussprache sofort zu beschließen. Ein Antrag zur Geschäfts-

ordnung auf sofortigen Schluß der Debatte bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 7

### **Beschlußfassung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die ihr im § 9 der Satzung zugewiesenen Aufgaben grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Satzungsändernde Anträge sind gemäß § 9.4 der Satzung zu behandeln.

(4) Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muß schriftlich abgestimmt werden. Nicht beschriebene Stimmzettel gelten als Enthaltung. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Stimmzettel sind ungültig.

§ 8

### **Wahlen**

(1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie als Antrag auf der Tagesordnung vorgesehen sind.

(2) Wahlvorschläge sind bis zur Abstimmung zulässig.

(3) Vor der Wahl ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die satzungsgemäß verlangt werden.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, die Kandidaten zu befragen.

(5) Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

(6) Bei der Abstimmung entscheidet im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 9

### **Nachwahlen**

Wird eine Neuwahl während einer laufenden Amtsperiode erforderlich, gilt die Neuwahl nur bis zum Ablauf dieser Amtsperiode.

§ 10

### **Niederschriften**

(1) Die Niederschriften gemäß § 7, Ziff. 6 der Satzung sollen enthalten:

- den Ort und Tag der Sitzung,
- die Namen der erschienen und entschuldigt fehlenden Mitglieder,
- Vor- und Zuname des Sitzungsleiters und des Schriftführers,
- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Sitzung,
- Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse und Wahlen; dabei soll das Abstimmungsergebnis ziffern-

mäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Vorstandsmitglieder sollen nach Vor- und Zunamen bezeichnet werden,

h) die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Die Niederschrift muß genehmigt werden. Die Mitglieder erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Diese gilt als genehmigt, wenn nicht spätestens auf der nächsten Sitzung Einspruch erhoben wird. Bei Einspruch gegen die Niederschrift wird sie auf dieser Sitzung genehmigt.

## II. Vorstand

§ 11

### **Sitzungsleitung**

Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Vertreter.

§ 12

### **Nichtöffentlichkeit**

Es gilt sinngemäß § 3.

§ 13

### **Schriftführer**

Es gilt sinngemäß § 4.

§ 14

### **Niederschriften**

Es gilt sinngemäß § 10.

§ 15

### **Beschlußfassung**

(1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefaßt.

(2) Die Beisitzer haben grundsätzlich Stimmrecht.

**Beschlossen am 5.12.1988 in Essen, geändert durch Beschluß der Mitgliederversammlung des BDLA NW am 27.11.1990.**